

Kündigung beim Fitness-Studio

Keine automatische Verlängerung, wenn der Kunde den Vertrag von Anfang an nicht nutzt

Ein Mann schloss mit einem Fitness-Studio einen Mitgliedsvertrag über zwölf Monate. Automatisch sollte der Vertrag um sechs Monate verlängert werden, wenn nicht schriftlich gekündigt wurde. Unglücklicherweise erlitt der Kunde - nur wenige Tage, nachdem er den Vertrag unterschrieben hatte - einen Bandscheibenvorfall. Danach konnte oder wollte er keine Übungen an den Geräten mehr machen. Der Kunde kam nie ins Studio und zahlte auch den monatlichen Mitgliedsbeitrag nicht (99,90 DM).

Mahnungen des Studios blieben vergeblich. Eineinhalb Jahre später klagte der Studioinhaber Beiträge für 18 Monate ein. Anspruch habe er nur auf das Entgelt für die vereinbarten 12 Monate, entschied das Amtsgericht Schopfheim (2 C 242/02). Da der Kunde nicht belegen konnte, dass er den Vertrag schriftlich gekündigt und ein ärztliches Attest vorgelegt hatte, musste er die Mitgliedsbeiträge für ein Jahr nachzahlen.

Auf die Verlängerungsklausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen könne sich das Studio allerdings nicht berufen, erklärte der Amtsrichter. Da der Kunde weder Beiträge zahlte, noch das Fitness-Center nutzte, sei offenkundig gewesen, dass er das Vertragsverhältnis nicht verlängern wollte. In solchen Fällen sei es unzulässig, auf der automatischen Verlängerung des Vertrags zu bestehen, und dies damit zu begründen, dass der Kunde nicht schriftlich gekündigt habe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kuendigung-beim-fitness-studio>